

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie
vom 21.02.2008
vom 24.06.2019**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie vom 21.02.2008 zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells (AB Uni 2008/6, S. 340 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/7, S. 490 ff.), werden folgendermaßen geändert:

Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang: Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie vom 21.02.2008:

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2021/22 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2022 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.08.2021.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.12.2021.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Das Fach Kultur- und Sozialanthropologie innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 21.02.2008 wird mit Wirkung zum 01.10.2022 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach Kultur- und Sozialanthropologie innerhalb des Zwei-Fach-Bachelors gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/6, S. 340 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/28, S. 2052 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Kultur- und Sozialanthropologie gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 21.02.2008 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/28, S. 2052 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) vom 03.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s